



Bund Deutscher Veteranen e.V.
Joachimstaler Straße 19
10719 Berlin

info@bund-deutscher-veteranen.de
www.bund-deutscher-veteranen.de
tel. 0151-40015634

Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss Ausschussdrucksache 17(12)720 18.10.2011 - 17/2296 5410
--

Stellungnahme zum Entwurf des

Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes der Bundesregierung vom 31. August 2011

durch den Bund Deutscher Veteranen e.V.

Bearbeitungsstand: 12. Oktober 2011

Die Bundesregierung hat am 31. August 2011 den von Bundesminister der Verteidigung Thomas de Maizière vorgelegten Entwurf eines Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes beschlossen.

Damit folgt die Bundesregierung dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/2433), der am 7. Oktober 2010 mehrheitlich den entsprechenden Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP angenommen hat, um die Einsatzversorgung zu verbessern.

Der Bund Deutscher Veteranen e.V. begrüßt die nunmehr beschlossenen Verbesserungen ausdrücklich. Insbesondere die Anhebung der Ausgleichszahlungen und die Verschiebung des Stichtages auf den 01. Juli 1992 (Inkrafttreten des AuslVG vom 28. Juli 1993) für das Einsatzweiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG) sind wesentliche Fortschritte für eine angemessene Versorgung vieler Betroffener. Unsere Organisationen im Bund Deutscher Veteranen e.V., die sich als Selbsthilfegruppen für Angehörige von traumatisierten Soldaten, für Hinterbliebene oder Versehrte einsetzen, haben bereits im Vorfeld auf Mängel in der Versorgung hingewiesen. Nicht zuletzt die „Deutsche Kriegsopferfürsorge“ hat im letzten Jahr alle Fraktionen im Deutschen Bundestag in persönlichen Gesprächen auf die bestehenden Lücken im Einsatzversorgungsbereich hingewiesen.

Trotz der Verbesserungen, die durch das Gesetz vorgenommen werden, bleiben entscheidende Punkte unberücksichtigt, die in dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/2433) vorgesehen waren. Gerade diese Punkte hält der Bund Deutscher Veteranen e.V. aus seinen Erfahrungen mit der Zusammenarbeit und Betreuung der Betroffenen jedoch für wesentlich.

Im Folgenden sollen einzelne Aspekte näher kommentiert und den Entscheidungsträgern Lösungsempfehlungen geboten werden:

1. Umkehr der Beweislast

(Bezug: Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 17/2433 vom 7. Juli 2010)

In dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/2433) ist unter Abs. II, Ziff. 4 eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Geschädigten vorgesehen, deren Ziel es ist, zu verhindern, dass die Nichterweislichkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen Wehrdienst und Schädigung zu Lasten der Geschädigten erfolgt.

Diese Forderung ist in dem Entwurf der Bundesregierung nicht berücksichtigt worden.

Nach derzeitiger Rechtslage des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) wird eine Einsatzschädigung bzw. Wehrdienstbeschädigung nur anerkannt, wenn der Ursachenzusammenhang zwischen wehrdienstbedingten Umständen und erlittener Schädigung gegeben ist. Die objektive Beweis- und Darlegungslast hierfür trägt der geschädigte Soldat. Die sogenannte „Nichterweislichkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen Wehrdienst und Schädigung“ erfolgt derzeit zu Lasten des Geschädigten.

Diese Regelung wäre schon bei äußeren körperlichen Schäden diskussionswürdig. Sie stößt jedoch dort an ihre Grenzen, wo eine seelisch-psychischer Erkrankungen (z.B. PTBS) Resultat eines wehrdienstbedingten Umstandes ist. Insbesondere hier stellt die Regelung eine enorme Belastung für den Betroffenen dar, da die derzeitige Verteilung der Beweislast vielfach eine zu hohe Hürde für den betroffenen Soldaten ist.

Die derzeitige Beweislastregelung hat zur Folge, dass begründete Ansprüche nicht geltend gemacht bzw. durchgesetzt werden, da der Betroffenen die teilweise mehrjährigen Verfahrensverzögerungen nicht durchsteht. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Gerade im Bereich seelisch-psychischer Erkrankungen (z.B. PTBS) führt die Beschädigung dazu, dass die Betroffenen nur unter größten Schwierigkeiten den Belastungen des Alltags gewachsen sind. Sie sind häufig nicht in der Lage, eine langwierige Durchsetzung ihrer Ansprüche zu betreiben. Vielmehr sind sie auf schnelle Hilfe durch den Dienstherrn angewiesen, der für seine Soldaten die Fürsorgepflicht trägt.

Hinzu kommt, dass bei seelisch-psychischer Erkrankungen (z.B. PTBS) regelmäßig unterstellt wird, dass in gleicher Weise wie das schädigende Ereignis auch anlagebedingte Umstände als Ursache für die Erkrankung in Betracht kämen. Diese Unterstellung benachteiligt seelisch-psychisch Versehrte gegenüber Versehrten mit äußerlichen körperlichen Schäden, da bei ihnen der Kausalzusammenhang offensichtlich ist. Eine solche Unterstellung ist schwer zu entkräften.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und aufgrund der Tatsache, dass die Geschädigten ihre körperliche und seelische Gesundheit für den Dienstherrn riskiert haben, wäre es aus Sicht des Bundes Deutscher Veteranen e.V. erforderlich, dass man zu Gunsten der Geschädigten –insbesondere bei seelisch-psychisch Erkrankten– einen Ursachenzusammenhang zwischen wehrdienstbedingten Umständen und erlittener Schädigung annimmt. Sollten begründete Zweifel an dem Ursachenzusammenhang vorliegen, steht es dem Dienstherrn frei, den Beweis dafür anzutreten, dass die erlittene Schädigung gerade nicht auf wehrdienstbedingte Umstände zurückzuführen ist.

Für das dargestellte Problem bietet auch § 15 Verwaltungsverfahrensgesetz Kriegsopferversorgung (KOVVfG) keine Lösung. Diese Vorschrift regelt eine Beweislast erleichterung auf Sachverhaltsebene und bezieht sich ausdrücklich auf verlorene Unterlagen. Die Vorschrift kann gerade nicht für die Darlegung des Ursachenzusammenhangs herangezogen werden.

Alternative:

In Anbetracht der vorgenannten Erwägungen hält der Bund Deutscher Veteranen e.V. es für angemessen, wenn im Bereich der Auslandseinsätze eine Regelung eingeführt wird, die bereits die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Wehrdienst bzw. den besonderen Verhältnissen am ausländischen Verwendungsort und der erlittenen Schädigung für die Anerkennung als Einsatzunfall bzw. Wehrdienstbeschädigung genügen lässt, wie es auch der Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/2433) vorsieht.

2. Absenkung des Schädigungsgrades von 50 % auf 30% für eine Weiterverwendung

(Bezug: EinsWVG; Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 17/2433 vom 7. Juli 2010)

In dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/2433) ist unter Abs. II, Ziff. 6 die Absenkung des Schädigungsgrades für eine dauerhafte Weiterbeschäftigung der Betroffenen nach dem EinsatzWVG von 50% auf 30% gefordert.

Diese Forderung ist in dem Entwurf der Bundesregierung nicht berücksichtigt worden.

Nach derzeitiger Rechtslage des EinsatzWVG ist ein Schädigungsgrad am Ende der Schutzzeit von mindestens 50% notwendig, um in eine Weiterverwendung zu gelangen.

Ziel des EinsatzWVG ist es, den Soldaten nach einem Einsatzunfall trotz gesundheitlicher Einschränkungen die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung beim Arbeitgeber Bundeswehr zu geben. Diese Fürsorgepflicht des Dienstherrn begründet sich unter anderem auch darauf, dass Soldaten einen besonderen Dienst versehen. Mehr als andere Berufsgruppen sind sie bei der Erfüllung ihres Auftrages –insbesondere im Rahmen von Auslandseinsätzen– Gefahren für ihre körperliche und seelisch-psychische Unversehrtheit ausgesetzt. Vermehrt kommt es durch die Auslandseinsätzen der Bundeswehr zu seelisch-psychischer Erkrankungen (z.B. PTBS). Insbesondere bei diesen Erkrankungen wird eine Schädigung am Ende der Schutzzeit von mindestens 50% nur selten erreicht. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass ein Betroffener bereits mit einem Schädigungsgrad von 30% oder 40% z.B. wegen einer PTBS lebenslang in einem anderen Beruf keine Beschäftigung mehr erreichen kann und somit neben seiner schweren Verwundung keine Hoffnung auf eine Weiterverwendung durch den Dienstherrn hat. Dieser Mangel wiegt umso schwerer, da mehrheitlich lebensjüngere Zeitsoldaten von dieser Situation betroffen sind, die nach Ablauf Ihres Arbeitsvertrages aus der Bundeswehr in das zivile Arbeitsleben entlassen werden. Die Schutzfunktion, die im Einsatzweiterverwendungsgesetz enthalten ist, greift somit für viele Betroffene nicht.

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Dienstherr sich um sie kümmert, wenn sie versehrt aus einem Einsatz kommen. Diese innere Gewissheit jedes Soldaten ist Grundlage für das erfolgreiche Gelingen einer militärischen Mission. Ein wesentlicher Bestandteil dafür ist, dass eine Weiterverwendung erfolgt, wenn ein Betroffener aufgrund seiner Verwundung keinen zivilen Beruf ergreifen können. Angesichts des strukturellen Wandels der Bundeswehr von einer Wehrpflichtigen- zu einer Freiwilligenarmee ist es insbesondere wichtig, attraktive Bedingungen zu schaffen. Dazu gehört als wesentlicher Punkt eine ausreichende und verlässliche Absicherung im Falle einer erheblichen gesundheitlichen oder seelischen Schädigung.

Einer entsprechenden Absenkung des Schädigungsgrades von 50% auf 30% steht auch nicht dem Grundsatz aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz entgegen, wonach sich eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst ausschließlich an den Merkmalen „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“ zu orientieren hat.

Die grundrechtliche Regelung stößt immer dort an ihre Grenzen, wo sie mit anderen Rechten von Verfassungsrang kollidiert. Vorliegend wird die Durchbrechung des Leistungsprinzips für gerechtfertigt gehalten, da der Grundsatz von „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“ mit dem Sozialstaatsprinzip kollidiert.

Das Sozialstaatsprinzip ist einer der Grundwerte unserer Verfassung. Ein wesentliches Element des Sozialstaatsprinzips ist die Fürsorge für Hilfsbedürftige. Diese Fürsorgepflicht findet ihren Niederschlag z.B. in § 31 Soldatengesetz. Bei den durch das EinsatzWVG betroffenen Soldaten handelt es sich um einen klar abgrenzbaren Personenkreis. Dieser überschaubare Kreis von Soldaten nimmt eine gewisse Sonderstellung ein, die sie von anderen Berufsgruppen stark unterscheidet. Bei ihrem täglichen Dienst riskieren die Soldaten ihre körperliche und seelische Unversehrtheit für ihren Dienstherrn im Besonderen und für die gesamte Bevölkerung im Allgemeinen. Eventuelle Schädigungen finden gerade aus diesem Dienstverhältnis heraus statt. Der Betroffene hat durch seine Schädigung ein Schicksal zu tragen, dass er für die staatliche Gemeinschaft auf sich genommen hat und das zufällig ihn getroffen hat. Es muss ihm insofern ein Ausgleich für diesen Schaden gewährt werden. Bei einer seelisch-psychischen Erkrankung (z.B. PTBS) kann regelmäßig auch bei einer Schädigung von 30% oder 40% kein ziviler Beruf mehr ergriffen werden, so dass dem Betroffenen durch den Dienstherrn eine Alternative geboten werden sollte.

Dem Gesetzgeber sind gewisse Ausnahmen vom Grundsatz der „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“ nicht fremd. Insbesondere für Soldaten wurden seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland immer wieder gesetzliche Sonderregelungen geschaffen, die auf das besondere Dienstverhältnis des Soldaten zugeschnitten sind und die Ausfluss der Fürsorge durch den Dienstherrn sind (z.B. § 9a Heimkehrergesetz; § 10 Soldatenversorgungsgesetz; § 11a Arbeitsplatzschutzgesetz).

Das Festhalten an einem Schädigungsgrad von mindestens 50% führt zudem zu einer faktischen Benachteiligung von seelisch-psychisch erkrankten Soldaten im Vergleich zu körperlich Versehrten. Sie können sich nicht auf eine sog. Gliedertaxe berufen, die klar festlegt, welche Schädigung welchen Schädigungsgrad bedeutet. Vielmehr werden sie aufgrund von Gutachten beurteilt. Wie die Praxis zeigt, sind die Gutachten fehleranfällig und

subjektiv geprägt. Dies stellt für seelisch-psychisch erkrankte Soldaten einen erheblicher Unsicherheitsfaktor dar. Eine Schädigungsgrad von 50% wird regelmäßig nicht erreicht.

Alternative:

In Anbetracht der vorgenannten Erwägungen hält der Bund Deutscher Veteranen e.V. es für angemessen, wenn im EinsatzVWG eine Absenkung des Schädigungsgrades am Ende der Schutzzeit für eine dauerhafte Weiterbeschäftigung der Betroffenen von derzeit 50% auf 30% vorgenommen wird, wie es auch der Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/2433) vorsieht.

3. Probezeit

(Bezug: EinsatzWVG; Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 17/2433 vom 7. Juli 2010)

In dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/2433) ist unter Abs. II, Ziff. 6 der Verzicht auf eine sechsmonatige Probezeit gefordert.

Diese Forderung ist in dem Entwurf der Bundesregierung nicht berücksichtigt worden.

Nach derzeitiger Rechtslage des Einsatzweiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) ist eine sechsmonatige Probezeit im Anschluss an die Schutzzeit und vor der eigentlichen (dauerhaften) Weiterverwendung vorgesehen.

Diese Probezeit muss als äußerst belastender Unsicherheitsfaktor gesehen werden. Auch hinsichtlich der Probezeit wird auf die Ziele des EinsatzWVG hingewiesen (siehe hierzu Ziff. 2 der Stellungnahme).

Dem schwer beschädigten Soldaten muss aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn eine absolut verlässliche Perspektive geboten werden. Diese Perspektive bietet die Möglichkeit der Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG. Für den Betroffenen wird jedoch ein erheblicher Unsicherheitsfaktor geschaffen, wenn dem Dienstherrn die Möglichkeit gegeben wird, die Beschäftigung im Anschluss an die Schutzzeit und vor der eigentlichen (dauerhaften) Weiterverwendung innerhalb einer sechsmonatigen Probezeit zu beenden. Diese Möglichkeit läuft dem Gesetzeszweck zuwider, insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass der Betroffene auch bisher für den Dienstherrn tätig war und sich bereits bewährt hat. Eine Probezeit im Anschluss an die Schutzzeit ist mithin nicht notwendig.

Alternative:

In Anbetracht der vorgenannten Erwägungen hält der Bund Deutscher Veteranen e.V. es für angemessen, wenn auf die Probezeit im EinsatzVWG verzichtet wird, wie es auch der Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/2433) vorsieht.

4. Einmalige Entschädigung

(Bezug: § 63 c SVG i.V.m §§ 63 e; 63 a SVG; Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 17/2433 vom 7. Juli 2010)

Es ist beabsichtigt, die Beträge der einmaligen Entschädigung bei schweren Verwundungen im Einsatz von 80.000 Euro auf 150.000 Euro anzuheben. Entsprechende Anhebungen sind auch für Witwen (100.000 Euro) oder Eltern (40.000 Euro) vorgesehen.

Auch die Ausgleichszahlungen für Nicht-Berufssoldaten sollen angehoben werden.

Insofern folgt der Regierungsentwurf den Forderungen des Deutschen Bundestages.

Mit dem jetzigen Gesetzentwurf wird allerdings versäumt, diese verbesserten Leistungen den Kameraden und Familien zukommen zu lassen, die vor der jetzt geplanten Neuregelung bereits mit niedrigeren Beträgen entschädigt worden sind. Derzeitige Absicht soll sein, dass die o.a. Verbesserungen für alle Soldaten sowie deren Familien gelten, die ab dem 1. Januar 2011 im Auslandseinsatz einen Dienstunfall erlitten haben, der zu einer Schwerbeschädigung oder zum Tod geführt hat. Es ist kaum nachvollziehbar, warum Betroffenen, die vor diesem Stichtag eine Schädigung erlitten haben nicht in den Genuss der Erhöhungen kommen sollen. Die geplante Stichtagsregelung muss durch alle betroffenen Soldaten sowie deren Familien als Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit empfunden werden. Für eine solche Ungleichbehandlung gibt es keinen sachlichen Grund. Es hängt allein vom Zufall ab, ob eine Entschädigungszahlung nach alter oder neuer Rechtslage gezahlt wird. Dies kann durch den Gesetzgeber nicht gewollt sein. Der Bund Deutscher Veteranen e.V. hält es deshalb für erforderlich, dass der Stichtag auf den 01. Juli 1992, mithin den Beginn der Auslandseinsätze der Bundeswehr, gelegt wird.

Bei einer Verlegung des Stichtages auf den 01. Juli 1992 käme es zudem nicht zu einer organisatorischen Mehrbelastung. In allen abgeschlossenen Verfahren wurde eine Entscheidung in der Sache getroffen, die nicht verändert werden soll. Lediglich die Höhe der Entschädigung würde angepasst, was ausschließlich zu einer Nachzahlung der Differenz führen würde.

Auch qualitativ würde die Verlegung des Stichtages nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Seit Beginn der Auslandseinsätze der Bundeswehr im Juli 1992 wurde in insgesamt „nur“ 177 Fällen eine Entschädigung gezahlt. Die Zahl der auslandsbedingten Einsatzunfälle liegt bei 63.

Alternative:

Eine Verlegung des Stichtages für alle Entschädigungen und Ausgleichszahlungen auf den 01. Juli 1992 (Inkrafttreten des AusIVG vom 28. Juli 1993).

5. Ausgleichszahlung

(Bezug: § 63 f SVG; Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 17/2433 vom 7. Juli 2010)

Neben der einmaligen Entschädigung ist gem. § 63 f SVG eine Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen vorgesehen (Zeitsoldaten). Diese einmalige Ausgleichszahlung wird nur dann gewährt, wenn der betreffende Soldat bei Beendigung seines Dienstverhältnisses infolge eines Einsatzunfalls in seiner Erwerbstätigkeit um mindestens 50% beeinträchtigt ist. Wird der Betroffene durch das EinsatzWVG weiter beschäftigt, entfällt der Anspruch auf die Ausgleichszahlung.

Durch das EinsatzVVerG sollen die jeweiligen Zahlungen an die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden. Derzeitige Absicht ist allerdings auch hier, dass die o.a. Verbesserungen nur für die Soldaten sowie deren Familien gelten, die ab dem 1. Januar 2011 im Auslandseinsatz einen Einsatzunfall erlitten haben.

Wie bereits unter Punkt 4 dargestellt führt dies zu einer nicht nachvollziehbaren Benachteiligung und willkürlichen Ungleichbehandlung aller Soldaten, die einen Einsatzunfall vor dem geplanten Sichttag erlitten haben. Dies wirkt bei der Ausgleichszahlung besonders schwer, da die Soldaten, die eine Ausgleichszahlung erhalten nicht unter das EinsatzWVG fallen. Die häufig dienstjungen Soldatinnen und Soldaten sind jedoch regelmäßig in besonderem Maße auf diese Zahlungen angewiesen, da sie im Gegensatz zu Berufssoldaten keinen Anspruch auf lebenslange Pensionszahlungen haben.

Alternative:

Eine Verlegung des Stichtages für alle Entschädigungen und Ausgleichszahlungen auf den 01. Juli 1992 (Inkrafttreten des AusIVG vom 28. Juli 1993).

6. Einführung einer Höchstbearbeitungsdauer

Ziel des EinsatzVVerG ist es, die Situation versehrter Soldaten zu verbessern. Ein wesentlicher Punkt um solche Verbesserungen zu erreichen, wäre die effektive Verkürzung der Verfahrensdauer für die Anerkennung von Ansprüchen. Der Bund Deutscher Veteranen betreut beschädigte Soldaten, die sich seit mehr als 13 Jahren in einem Verfahren um die Anerkennung ihrer Beschädigung befinden. Dies führt bei den Betroffenen dazu, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens häufig keine finanzielle Unterstützung haben und schlimmstenfalls von Hartz IV-Leistungen leben müssen. Angesichts der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sind dies unhaltbare Zustände. Der Dienstherr muss dafür Sorge tragen, dass die Verfahren zügig und effektiv abgeschlossen werden, und das die zuständigen Behörden mit den betroffenen Soldaten auf Augenhöhe umgehen. Die Beschädigten wollen nicht als Bittsteller auftreten, sondern berechtigt Ansprüche zeitnah und ohne übermäßige bürokratische Hemmnisse durchsetzen.

Alternative:

Um eine schnelle und unbürokratische Abwicklung der Verfahren zu gewährleisten sollte durch den Gesetzgeber eine Höchstbearbeitungsdauer eingeführt werden. Ist die zuständige Behörde bis zum Ablauf dieser Frist nicht in der Lage, das Verfahren rechtzeitig abzuschließen, gilt der Anspruch des beschädigten Soldaten als anerkannt.

7. Schlussbemerkung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine erhebliche Verbesserung der Einsatzversorgung vorgenommen. Dies wird durch den Bund Deutscher Veteranen e.V. ausdrücklich begrüßt. Allerdings folgt der Entwurf nicht vollumfänglich dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/2433) und weist Lücken auf. Aus der täglichen Zusammenarbeit mit den Betroffenen wissen wir, wie wichtig eine entsprechende Umsetzung wäre. Der Gesetzgeber sollte daher die Chance ergreifen, die o.a. Nachbesserungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Andreas Timmermann-Levanas

1. Vorsitzender